



Cyberversicherung

Der Hacker wird auch Sie treffen – ob groß oder klein

Wie so häufig versucht man, die unangenehmen Dinge zu übersehen und zu verdrängen! Wenn aber der Hacker Sie trifft und Ihren Betrieb abschaltet, ist das Chaos da!



Quelle: Andrey Popov – stock.adobe.com

Nach wie vor werden täglich unzählige mittelständische und kleine Unternehmen gehackt und wenn es für die Kriminellen als lohnend erscheint, werden in Ihrem Betrieb sprichwörtlich die Lampen ausgeknipst. Es hat Sie also doch getroffen und vielleicht werden Sie auch erpresst!

Wie gut, wenn Sie jetzt eine Cyberversicherung haben, die bei versicherten

Schadenfällen den Sach- und Betriebsunterbrechungsschaden abdeckt. Und ein weiterer bedeutender Aspekt: Sie haben eine Anlaufstelle, einen Kümmerer, der das Krisenmanagement übernimmt. Ihnen werden Experten an die Seite gestellt, die das Notfall-, Beistands-, Hilfe- und Servicemanagement übernehmen.

Versichert ist Ihr Sachschaden in Form der Ursachenforschung und Systemrekonstruktion sowie der Umsatzausfall infolge des Betriebsstillstandes. Darüber hinaus ist der Drittschaden bei Datenmissbrauch oder Lieferverzug Bestandteil des Deckungsumfangs.

Auch für Sie als Privatperson ist eine Cyberversicherung sehr zu empfehlen. Damit sind Sie bei allen Gefahren, die im Internet lauern, wie zum Beispiel durch Käufe, Verkäufe oder Datenmissbrauch nach einem Hacker-Angriff, versichert.

Editorial



Liebe Geschäftspartner,

der Schadenfall ist der Moment der Wahrheit für jede Versicherung!

Zu einer reibungslosen Schadenabwicklung gehört allerdings auch die Auswahl des richtigen Versicherungsschutzes. Wir liefern Ihnen wieder wichtige Informationen und Tipps, die Sie bei der Auswahl unterstützen sollen. Haben Sie Fragen?

Sprechen Sie uns einfach an!

Herzliche Grüße

Udo Bayer

Themen

Mitarbeiterbindung

Versicherungsschutz als Benefit

Technische Versicherung

Abrechnung eines Schadenfalls

Wichtige Hinweise

Für Ihren Versicherungsschutz

Live aus der Schadenspraxis

Fragen und Antworten

Erbschaft

Steuerlast reduzieren

Privathaftpflicht und Rechtsschutz

Wie lange sind Kinder versichert?

Urteile

Wichtige Urteile des BGH

Und weitere interessante Themen!

Beitragsanpassungen in der Krankenversicherung (KV)

Macht ein Wechsel in die Privatversicherung Sinn?

Die Beitragsanpassungen in der Krankenversicherung bieten Anlass, die eigene Situation zu überprüfen.

Der Wechsel in die Private Krankenversicherung (PKV) kann für Besserverdienende attraktiv sein, erfordert jedoch sorgfältige Überlegung. Arbeitnehmer benötigen ein Einkommen über der Jahresarbeitsentgeltgrenze, die 2025 bei 73.800 Euro liegt, um in die PKV wechseln zu können. Die PKV bietet umfangreichere Leistungen, kürzere Wartezeiten und individuelle Tarife.

Die Gesetzliche KV hingegen reduziert Leistungen bei deutlich steigenden Beiträgen. Berücksichtigen sollte man dabei allerdings die Familienplanung.

Durch die Alterungsrückstellungen sind die Erhöhungen in der PKV im Alter teilweise abgefedert. Wir empfehlen bereits bei Abschluss einen zusätzlichen Beitragsentlastungstarif abzuschließen. Ob ein Wechsel in die PKV sinnvoll ist, hängt von Ihrer persönlichen Lebenssituation, Ihren finanziellen Möglichkeiten und Ihren langfristigen Plänen ab.

Für Singles und Gutverdiener ist die PKV oft vorteilhaft. Eine Expertenberatung hilft, die beste Entscheidung zu treffen.

Sprechen Sie uns gerne an.

Wichtige Hinweise für Ihren Versicherungsschutz

Mit den folgenden Beispielen erhalten Sie Hilfestellungen für Ihren Versicherungsschutz. Dazu ist es erforderlich, dass Sie alle gesetzlichen und vertraglichen Verpflichtungen erfüllen und uns wichtige Änderungen immer umgehend mitteilen.

Sicherheitsvorschriften und vertragliche Verpflichtungen

Haben Sie die Revision Ihrer elektrischen Anlagen termingerecht durchgeführt? Halten Sie die Prüffristen für Photovoltaikanlagen ein? Gibt es ein Explosionsschutz-Dokument und alle Erlaubnisse für feuergefährliche Arbeiten? Haben Sie Brandschutz Helfer gemäß Arbeitsschutzgesetz angewiesen? Werden Mindestabstände zur Batterieladestation eingehalten? Halten Sie die Mindestlagerhöhe von 15 cm für Waren unter Erdgleiche ein? Beachten Sie: Selbst nach Umsetzung aller behördlichen Auflagen und BG-Vorschriften kann es sein, dass die Sicherheitsvorschriften in Ihrem Versicherungsvertrag darüber hinausgehen.

Gefahrerhöhungen

Stimmt die Nutzungsart aller Gebäude noch? Ist das Bauamt über Änderungen informiert? Wird die Garagenverordnung Ihres Bundeslandes eingehalten? Beachten Sie: Lagerhallen, Scheunen etc. dürfen nicht als Garage genutzt werden. Haben Sie neue Haftungsproblematiken und Gefahrerhöhungen bei E-Autos berücksichtigt? Sind Teile Ihres Betriebes stillgelegt? Werden leerstehende Gebäude im Winter beheizt? Sind Gebäude eingerüstet? Sind erschwerende Risiken in der Nachbarschaft hinzugekommen?

Allgemeine Veränderungen und neu hinzukommende Risiken

Hat sich Ihr Tätigkeitsfeld verändert oder erweitert? Muss Ihre Betriebshaftpflicht vom Umfang her und der Höhe nach angepasst werden und sind geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen wie das AGG und das UmSchadG berücksichtigt worden? Sind neue Risiken hinzugekommen? Sind Sie umgezogen oder ist eine neue Betriebsstätte hinzugekommen? Nur wenn Sie uns einen neuen Versicherungsort mitteilen, sind Sie dort versichert! Sind An-, Um- und Ausbauten erfolgt? Haben Sie Neuanschaffungen vorgenommen oder haben vorhandene Anlagen eine Wertsteigerung erfahren? Sind Lagervorräte ausreichend hoch versichert? Stimmen also alle Versicherungssummen noch? Müssen diese durch einen Sachverständigen überprüft werden? Haben Sie für den Fall einer Betriebsunterbrechung einen Notfallplan? Sind die Haftzeiten Ihres Vertrages ausreichend lang? Bestehen produktionsbedingte Abhängigkeiten von Abnehmern oder Zulieferern?

Schadensmeldung

Melden Sie uns Schäden immer umgehend, damit Sie sich Ihren wertvollen Versicherungsschutz erhalten!

Haben Sie Rückfragen?

Sprechen Sie uns bitte an, wenn wir Ihre vertragliche Situation prüfen sollen.

Betriebliche Versorgung Mitarbeiter finden und binden

Die Gewinnung und Bindung von Mitarbeitenden stellt Unternehmen heute vor große Herausforderungen.



Quelle: Studio Romantic - stock.adobe.com

Die Kombination aus betrieblicher Krankenversicherung (bKV), betrieblicher Altersvorsorge (bAV) und betrieblicher Berufsunfähigkeitsversicherung (bBU) schafft eine umfassende Absicherung Ihrer Mitarbeiter. Die bKV ergänzt die Gesetzliche Krankenversicherung mit Zusatzleistungen wie Vorsorgeuntersuchungen und Zahnschutz – steuerlich attraktiv und ideal zur Mitarbeiter-

bindung. Mit diesem Benefit sind Sie im Wettbewerb mit anderen konkurrierenden Unternehmen in der Mitarbeiterfindung einen entscheidenden Schritt voraus! Die bAV ermöglicht steuerbegünstigte Beiträge für die Altersvorsorge. Mit einem Zuschuss auf den Beitrag von oftmals 20 % des Arbeitgebers ist diese Altersvorsorge die günstigste Form der Rentenvorsorge.

Die bBU schützt vor Einkommensverlust bei Berufsunfähigkeit, mit vereinfachter oder auch gänzlich ohne Gesundheitsprüfung und günstigeren Beiträgen.

Unternehmen profitieren von zufriedenen, loyalen Mitarbeitern und einem Wettbewerbsvorteil im Recruiting. Eine ganzheitliche Vorsorgestrategie stärkt die Belegschaft und unterstreicht die soziale Verantwortung des Unternehmens. Expertenberatung ist entscheidend, um individuelle Lösungen zu finden und diese final im Unternehmen umzusetzen.

Maschinenversicherung Wie wird entschädigt?

Ihre Maschinen sind über eine technische Versicherung optimal versichert. Aber wie wird der versicherte Schaden eigentlich reguliert?

Jeder Schadenfall ist individuell und hängt von der Schadenhöhe ab. Wenn die Reparaturkosten den Wiederherstellungswert unmittelbar vor Schadeneintritt nicht übersteigen, liegt ein Teilschaden vor. Dieser wird vollumfänglich nach Abzug bei Wertverbesserungen reguliert.

Handelt es sich um einen wirtschaftlichen Totalschaden, wenn also zum Schadenzeitpunkt die Reparaturkosten höher sind als der Wiederherstellungswert, wird nur der Zeitwert entschädigt. Zusätzlich werden noch versicherte Kostenpositionen in der Schadenregulierung berücksichtigt.

In beiden Fällen wird noch die vertragliche Selbstbeteiligung abgezogen.

Betriebshaftpflichtversicherung Passt Ihr Vertrag noch?

Ihre Betriebshaftpflichtversicherung ist mit die wichtigste Absicherung für Ihr Unternehmen. Aber nicht nur Ihr Unternehmen wandelt sich ständig, auch die Deckungsinhalte werden stetig angepasst.

In jedem Vertrag gibt es besondere Bedingungen, die den Versicherungsschutz für Berufsgruppen oder Branchen erweitern. Dort sind z.B. Schlüsselverlust, Leitungsschäden oder Mietsachschäden geregelt. Meist mit Sublimiten und Selbsthalten.

Diese Bedingungen unterliegen einem stetigen Wandel. Aktuelle Themen wie Geothermie, Photovoltaik oder Internetrisiken wurden über die Jahre ergänzt und die Sublimate erhöht. Wir empfehlen eine regelmäßige Überprüfung des Versicherungsvertrags. Auch die Betriebsbeschreibung, also die für Ihr Unternehmen versicherten Tätigkeiten, sollte immer aktuell sein.

Fragen und Antworten

Live aus der Schadenspraxis



Quelle: Elmira - stock.adobe.com

„Ein Marder hat die Dämmung unseres Daches zerstört. Zahlt das die Gebäudeversicherung?“

In alten Gebäude- oder auch neuen Basisverträgen ist dieser Schaden in der Regel nicht versichert. Einige Versicherer bieten in neuen Premiumverträgen Schutz gegen diese Schäden, es gibt allerdings keine einheitliche Regelung. Oftmals sind Formulierungen wie Bisschäden durch wildlebende Säugetiere in den Bedingungen zu finden. Der Umfang reicht von der Regulierung des Schadens an der Dämmung und Unterspannfolien, ohne dass ein möglicher Folgeschaden an der weiteren Gebäudesubstanz ersetzt wird, bis zur Regulierung auch des Folgeschadens. Den

besten Schutz bieten umfangreiche All-Risk-Deckungen.

„Mein Vater war zu Besuch und ich habe aus Versehen seine Bahntickets im Papiermüll entsorgt. Zahlt das die Haftpflicht?“

Hier liegt ein Schaden vor, der weder durch einen Personen- noch durch einen Sachschaden entstanden ist, ein reiner Vermögensschaden. Diese Schäden sind in der Regel mitversichert, aber leider keine Schäden aus dem Abhandkommen von Sachen.

„Während unseres Urlaubes wurde unser Wohnmobil aufgebrochen und Kleidung sowie ein Notebook entwendet. Zahlt das die Hausrat?“

In neueren Premiumverträgen ist der Diebstahl aus einem verschlossenen Kraftfahrzeug mitversichert. Es gelten allerdings geringe Entschädigungsgrenzen für Wertsachen und elektronische Geräte. Wir empfehlen eine Wohnmobil-Inhaltsversicherung, da diese Verträge einen deutlich umfangreicheren Schutz bieten und die Entschädigungsgrenzen höher sind. Grundvoraussetzung bleibt allerdings, dass das Wohnmobil verschlossen war und gewaltsam geöffnet wurde.

Privathaftpflicht und Rechtsschutz
Volljährige mitversichert?

Wann endet die Mitversicherung über die Eltern und ab wann benötigen die Kinder eigene Versicherungsverträge? Wie so oft gibt es keine einheitliche Regelung! Wir erklären die Grundsätze!

In der Privathaftpflichtversicherung sind minderjährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, versichert. Darüber hinaus sind Kinder bis zum Abschluss der ersten Berufsausbildung oder des ersten Studiums versichert.

Ob Kinder darüber hinaus über den Vertrag der Eltern mitversichert sind, ist im Einzelfall zu klären. Die am Markt vorhandenen Bedingungswerke sind sehr uneinheitlich. Kriterien sind Alter, eigenes Einkommen oder Familienstand.

In der Rechtsschutzversicherung gilt die Mitversicherung in der Regel bis zum 25. Lebensjahr, sofern die Kinder keinen eigenen Hausstand gründen und keiner Erwerbstätigkeit nachgehen. Aber für den auf das Kind zugelassenen PKW benötigt man einen separaten Vertrag. Eine individuelle Prüfung ist in jedem Fall empfehlenswert!

Berufsunfähigkeitsversicherung
Azubis und Studenten

Schützen Sie Ihr Karriereaus, noch bevor Ihre Karriere startet!

Der frühzeitige Abschluss einer guten Berufsunfähigkeitsversicherung bringt viele Vorteile mit sich. Denn in der Regel gilt: je jünger, desto gesünder!

Zum einen erleichtert dies die Gesundheitsprüfung bei der Antragsaufnahme und macht sich auch mit deutlich geringeren Beiträgen bemerkbar. Wir empfehlen immer die Wahl eines Premium-Tarifes mit einer dynamischen Anpassung sowie Nachversicherungsgarantie. Letztere ermöglicht die Anpassung der anfänglich geringen BU-Rente ohne erneute Gesundheitsprüfung bei verschiedenen Lebensereignissen. Das sind unter anderem Aufnahme der Berufstätigkeit nach dem Studium, Heirat oder Familiennachwuchs.

Sprechen Sie uns gerne an!

Erbschaft und Schenkung

Mit Fondspolice die Steuerlast senken

Im Bereich der Vermögensübertragung stehen Erben und Schenkende häufig vor der Frage, wie sie steuerliche Belastungen minimieren können.

Eine Fondspolice ist eine Kombination aus Lebensversicherung und Fondsinvestment. Neben der Renditechance bietet die Fondspolice auch steuerliche Vorteile, insbesondere bei der Vermögensübertragung.

Die Fondspolice bietet wesentliche Vorteile im Erbfall. Kapitalerträge innerhalb der Police bleiben steuerfrei, solange sie nicht ausgezahlt werden. Das bedeutet, dass der Wertzuwachs der Anlage nicht der Abgeltungsteuer unterliegt.

Auch bei Schenkungen kann die auf Ihre Situation angepasste Fondspolice eine wichtige Rolle spielen.

Statt Geld oder Sachwerte zu verschenken, können Beiträge in einen Versicherungsvertrag eingezahlt werden. Diese Beiträge sind rechtlich als Schenkung zu betrachten, doch die Erträge bleiben steuerfrei, solange sie nicht ausgezahlt werden.

Ein weiterer Vorteil der Police ist ihre Flexibilität. Versicherungsnehmer können die Begünstigten individuell festlegen und so eine gezielte Vermögensübertragung sicherstellen.

Wir empfehlen Ihnen, zusätzlich Ihren Steuerberater in die Beratung miteinzu beziehen.

Wohngebäude- und Hausratversicherung Anzeigepflicht bei Leerstand

Als Gebäudeeigentümer, aber auch als Mieter, haben Sie diese so wichtige Obliegenheit zu beachten, damit es im Schadenfall nicht zu schmerzhaften Kürzungen kommt.

Der Leerstand Ihres Gebäudes oder Ihrer Wohnung ist eine Gefahrerhöhung und zieht die Verpflichtung nach sich, dass Sie diesen Umstand, am besten uns oder aber auch dem Versicherer, anzeigen müssen.

Ein Leerstand liegt vor, wenn für einen längeren Zeitraum keine ständige Nutzung gegeben ist.

Das kommt sehr häufig vor, wenn Sie Ihr

Gebäude verkaufen wollen und auch schon ausgezogen sind, aber noch keinen Käufer gefunden haben.

Aber auch bei längeren Sabbaticals oder Urlaubsfahrten, die über den klassischen Jahresurlaub hinausgehen, ist dieser neue Umstand gegeben. Dies stellt für die Versicherer ein erhöhtes Risiko dar und die Schadenhäufigkeit sowie die Ausmaße bestätigen das leider auch.

Haftpflichtversicherung

Versicherungsschutz beim Umgang mit E-Scootern

Sie prägen mittlerweile unser Straßenbild und verursachen viele Unfälle: die E-Scooter. Vor allem mit Geräten von Verleihfirmen kommt es häufig zu Unfällen, dabei werden oft auch unbeteiligte Dritte geschädigt.



Quelle: bird_saranyoo – stock.adobe.com

E-Scooter brauchen eine Betriebserlaubnis und unterliegen der Versicherungspflicht. Der bestehende Schutz über eine Kfz-Haftpflicht wird durch eine Versicherungsplakette am Fahrzeug nachgewiesen. Bei Verleihfirmen besteht also Schutz für den Drittschaden über den Versicherungsvertrag der Verleihfirmen. Der eigene Personen- oder Sachschaden ist über diese Verträge allerdings nicht gedeckt.

Falls Sie sich einen E-Scooter von einem guten Bekannten leihen, ist der Schaden, den sie einem Dritten zufügen, ebenfalls über die Haftpflicht des E-Scooters gedeckt. Beschädigen Sie den E-Scooter Ihres Bekannten, werden sie den Schaden aus der eigenen Tasche begleichen müssen. In der Privathaftpflicht besteht keine Deckung für die Nutzung von versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen.

Für E-Scooter ohne Betriebserlaubnis besteht kein Versicherungsschutz und sie dürfen nicht am öffentlichen Straßenverkehr teilnehmen. Wer diese E-Scooter im Straßenverkehr benutzt, muss mit einem Bußgeld sowie einer Beschlagnahme des Fahrzeuges rechnen. In besonderen Fällen kann es auch zu Strafanzeigen kommen.

Urteile

Sicherheitsobliegenheiten können wirksam vereinbart werden

Im vorliegenden Fall hat der BGH eine Entscheidung über einen Brandschaden an einem Wohngebäude getroffen. Eine Klausel, die die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen und vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften vorschreibt, verstößt nicht gegen das Transparenzgebot und ist wirksam.

Brandursache war ein Pizzaofen, zu dem keine behördliche Abnahme vorlag. Der Versicherer verweigerte die Zahlung und warf dem Geschädigten eine vorsätzliche Verletzung der Sicherheitsvorschriften vor. Der BGH stellte fest, dass die fragliche Klausel nicht zu unbestimmt und somit transparent sei. Sie sei für einen durchschnittlichen Versicherungsnehmer verständlich und nachvollziehbar. Die Verpflichtung, gesetzliche und behördliche Sicherheitsvorschriften einzuhalten, sei eine logische und notwendige Bedingung, um den Versicherungsschutz zu erhalten. Eine Entschädigung kann somit auch gekürzt oder verweigert werden, wenn Versicherungsnehmer behördliche Sicherheitsvorschriften missachten, die nicht im Versicherungsvertrag enthalten sind.

BGH vom 25.09.2024, Az. IV ZR 350/22

Kein Versicherungsschutz bei einfachem Schlüsseldiebstahl

In diesem Fall wurde ein in einer Aktentasche befindlicher Wohnungsschlüssel des Geschädigten aus seinem geparkten PKW entwendet. Das Problem war allerdings, dass es keine Aufbruchspuren am PKW gab und der Kläger nicht nachweisen konnte, dass er diesen tatsächlich abgeschlossen hatte.

Der BGH hat einen Versicherungsfall in der Hausratversicherung des Geschädigten verneint. Das Belassen des Wohnungsschlüssels in einer geschlossenen, aber von außen sichtbaren Aktentasche auf dem Sitz eines unverschlossenen Fahrzeuges stellt ein fahrlässiges Verhalten dar.

BGH vom 05.07.2023, Az. VI ZR 118/22

Sie wollen mehr wissen? Rufen Sie uns an, wir beraten Sie gern!



Impressum

Herausgeber:

Nonnenmacher & Bayer Versicherungsmakler GmbH
Geschäftsführer: Udo Bayer, Benjamin Bayer
Kammerstraße 11, 71636 Ludwigsburg
Telefon: 07141/9456-0
Telefax: 07141/9456-10
E-Mail: info@nonnenmacher-bayer.de
Web: www.nonnenmacher-bayer.de
Registergericht:
Amtsgericht Stuttgart HRB 204338



Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 15 Versicherungsvermittlungsverordnung (VersVermV):

Status: Zugelassener Versicherungsmakler mit Erlaubnis nach § 34d Abs. 1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-Q32T-1L08U-77

Statusbezogene Vermittlerangaben nach § 12 Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV):

Status: Zugelassener Finanzanlagenvermittler/-berater mit Erlaubnis nach § 34f Abs. 1 Nr. 1 GewO

Registrierung: Registrierungs-Nr. D-F-175-6NXJ-35

Vermittlerregister (DIHK):

DIHK | Deutsche Industrie- und Handelskammer,
Breite Straße 29, 10178 Berlin. www.vermittlerregister.info

Redaktion/Konzeption:

Verantwortlich
Meyer & Steinke-Meyer GbR
Marktstraße 15, 21423 Winsen



Wichtiger Hinweis:

Trotz sorgfältiger Prüfung der Informationen kann eine Garantie für die Richtigkeit nicht übernommen werden. Nachdruck, auch auszugsweise oder eine Vervielfältigung der Artikel über Print-, elektronische oder andere Medien nur mit schriftlicher Genehmigung der Redaktion. Artikel, Entwürfe und Pläne unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Informationen und Preise ohne Gewähr. Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Fotos wird keine Haftung übernommen.